

Biberach, 4. November 2011

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 187/2011

| Beratungsfolge | | | Abstimmung | | |
|----------------|------------|---------------|------------|------|-------|
| Gremium | öffentlich | Sitzungsdatum | Ja | Nein | Enth. |
| Gemeinderat | nein | 21.11.2011 | | | |
| Gemeinderat | ja | 15.12.2011 | | | |

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) Festsetzung der Abwassergebühren

I. Beschlussantrag

1. Der von der Firma COMUNA in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung erstellten Gebührenkalkulation (Anlage 2) der zentralen Abwasserbeseitigung für die Kalkulationsperiode 2010 - 2013 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Ermessensentscheidungen in Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Der kostendeckende Gebührensatz für die Kalkulationsperiode 2010 - 2013 wird festgesetzt auf:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,69 €

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² versiegelte Fläche 0,42 €

Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,86 €.

3. Es wird die in Anlage 3 beigefügte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) vom 14. Mai 1990 zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 beschlossen.

II. Begründung

A. Erläuterung

1. Hintergrund:

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach betreibt im Auftrag der Stadt nach Maßgabe der städtischen Abwassersatzung die Beseitigung des Abwassers in Ihrem Entsorgungsgebiet. Zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach dem Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren.

Durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. März 2010 besteht die Pflicht, statt der bisherigen einheitlichen Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab eine gesplittete Abwassergebühr einzuführen. Dabei wird die derzeitige Abwassergebühr in eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr gesplittet. Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden wie bisher über den Frischwasserbezug abgerechnet. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden zukünftig über eine neue einzuführende Niederschlagswassergebühr erhoben. Als Maßstab für diese Niederschlagswassergebühr gelten die bebauten bzw. die versiegelten Flächen des Grundstückes, die in eine öffentliche Abwasseranlage entwässern.

Von der e.wa riss wurden die Abrechnungsbescheide 2010 mit einem Vorläufigkeitsvermerk verschickt, die nun berichtigt und mit der Niederschlagswassergebühr ergänzt werden. Grund hierfür ist das oben genannte Urteil, das die bisherige Satzung für nichtig erklärt. Dadurch ist rückwirkend zum 1. Januar 2010 eine neue Satzung zu erlassen.

Die Höhe der Abwassergebühr ist im Wege einer Gebührenkalkulation zu ermitteln. Über die Gebührenhöhe entscheidet nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung der Gemeinderat. Der Gebührensatz ist Pflichtbestandteil der Abwassersatzung.

Weitere notwendige Satzungsänderungen, unabhängig von der gesplitteten Abwassergebühr:

Weiter müssen die in der Abwassersatzung enthaltenen beitragsrechtlichen Regelungen überarbeitet und um eine entsprechende Anzeigepflichtung durch den Grundstückseigentümer ergänzt werden.

Die Regelung der Kosten für Abwasseruntersuchungen (§ 13 Abs. 3 AbwS) ist der geänderten Rechtslage anzupassen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat eine vergleichbare Regelung für nichtig erklärt, weil unbeanstandete Abwasseruntersuchungen zu Lasten der öffentlichen Einrichtung - der Stadt - zu erfolgen haben. Erst wenn die Untersuchung zu beanstanden ist, sind die Untersuchungskosten als Auslagenersatz anforderbar.

Da in der Vergangenheit bei der Abnahme der Hauskontrollschächte immer wieder festgestellt wurde, dass zusätzliche Einbauten wie "Innenliegende Abstürze" oder Rückstauklappen in die öffentlichen Hauskontrollschächte verbotener Weise eingebaut worden sind; wird im § 11 - Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau – in Absatz (2) und (4) explizit darauf hin gewiesen, dass sohlgleich am Hauskontrollschacht anzuschließen ist und keine Rückstauklappen im Hauskontrollschacht zulässig sind.

2. Bisheriger Projektablauf:

Im Vorfeld der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr mussten alle befestigten und bebauten Flächen erhoben werden, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

Die Stadtentwässerung Biberach entschloss sich für das Verfahren zur Ermittlung dieser Flächen mittels Luftbildern und Selbstauskunftsunterlagen. Die Firma Inphoris beflog am 14. November 2010 das Entsorgungsgebiet. Für die Flächenermittlung mittels Selbstauskunftsbögen wurde die Firma COMUNA beauftragt. Nach der Eigentümerermittlung, Fragebogengestaltung und Informationskampagne gingen den Bürgern im Juni 2011 die Fragebögen zu. Sie wurden gebeten, die von COMUNA ermittelten Flächen zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern. Die dabei angebotene Hilfe eines Bürgerbüros wurde vielfach genutzt.

Im August 2011 wurden die Grundstückseigentümer der fehlenden Erhebungsbögen schriftlich an die Abgabe erinnert. Bisher sind circa 94% der versandten Erhebungsbögen wieder zurück (Stand Ende Oktober 2011). Bei den nicht zurückgegebenen Erhebungsbögen werden die Abwassergebühren nach den vorgegebenen Flächen berechnet. Die Eigentümer haben dann immer noch die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Bescheidzustellung Widerspruch gegen diesen einzulegen und die Angaben richtig zu stellen. Die eingegangenen Erhebungsbögen wurden von COMUNA erfasst und unklare Angaben vom Eigenbetrieb nachgefragt oder vor Ort kontrolliert.

3. Bereits gefasste Beschlüsse:

In der Gemeinderatsitzung am 18. April 2011 wurde folgendes bereits beschlossen:

1. Die gesplittete Abwassergebühr wird rückwirkend zum 01.01.2010 eingeführt.
2. Folgende Abflussbeiwerte werden für die verschiedenen Versiegelungsarten festgelegt:

| | |
|--|------------|
| vollständig versiegelte Flächen | 0,9 |
| z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen | |
| Stark versiegelte Flächen | 0,6 |
| z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine | |
| Wenig versiegelte Flächen | 0,3 |
| z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Gründach | |

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die der vorliegenden Versiegelung am nächsten kommt.

Hier haben die Erfahrungen gezeigt, dass es sinnvoll ist, bei den stark versiegelten Flächen/Pflasterbelägen noch das Poren- und Ökopflaster in die Satzung mit aufzunehmen.

3. Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind und ein Mindestvolumen von 2 m³ aufweisen, werden in der Gebührenberechnung gebührenmindernd berücksichtigt (siehe 5.). Wird das Regenwasser im Haushalt genutzt, sind geeignete Messeinrichtungen zu installieren. Andernfalls wird für jede in diesem Haushalt gemeldete Person oder für die an die Zisterne angeschlossene Grundstücksfläche eine Pauschale zugrunde gelegt.
4. Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf dem öffentlichen Kanal zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

4. Gebührenkalkulation:

Der Anlagenachweis für die Jahre 2010 bis 2013, die dazu seitens der Stadtentwässerung erwartenden Zugänge bis 2013 sowie die von der Stadtentwässerung zur Verfügung gestellten Betriebskosten für den Kalkulationszeitraum 2010 – 2013 bilden die Grundlage der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2010 - 2013. Alle weiteren Ausführungen bezüglich der Gebührenkalkulation befinden sich in Anlage 1 und Anlage 2.

Die Firma COMUNA ermittelte auf dessen Basis folgende kostendeckend kalkulierten Gebührensätze:

| | |
|--|--------|
| Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Abwasser | 1,69 € |
| Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,42 € |

Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,86 €.

Die Verwaltung schlägt vor, die o. g. Gebührensätze für die Jahre 2010 – 2013 zu fixieren.

Folgende Rechenbeispiele sollen die Auswirkungen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr veranschaulichen (Multiplikation mit dem Versiegelungsfaktor bei den bebauten bzw. befestigten Flächen bereits berücksichtigt):

Einfamilienhausgrundstück:

- 4 Personen; jährlicher Frischwasserverbrauch ca. 40 m³/Person
- Größe Grundstück 1.000 m², davon 250 m² versiegelt.

Bisherige Gebühr:

Jährlicher Frischwasserverbrauch 40 m³/Person x 4 = 160 m³ x 2,36 € = **377,60 €/Jahr**

Neue Gebühr:

Niederschlagswassergebühr: 250 m² x 0,42 €/m² = 105,00 €

Schmutzwassergebühr: 160 m³ x 1,69 €/m³ = 270,40 €

375,40 €/Jahr

Mehrfamilienhausgrundstück

- 6 Wohneinheiten mit 3 Personen je WE; jährlicher Frischwasserverbrauch 40 m³/Person
- Größe Grundstück 2.000 m², davon 750 m² versiegelt.

Bisherige Gebühr:

jährlicher Frischwasserverbrauch 40 m³/Person x 18 = 720 m³ x 2,36 € = **1.699,20 €/Jahr**

Neue Gebühr:

Niederschlagswassergebühr: 750 m² x 0,42 €/m² = 315,00 €

Schmutzwassergebühr: 720 m³ x 1,69 €/m³ = 1.216,80 €

1.531,80 €/Jahr

Baumarkt

- Frischwasserverbrauch/Jahr = ca. 60m³
- Größe Grundstück 10.000m², davon 8.500 m² versiegelt.

Bisherige Gebühr:

jährlicher Frischwasserverbrauch 60 m³ x 2,36 € = **141,60 €/Jahr**

Neue Gebühr:

Niederschlagswassergebühr: 8.500 m² x 0,42 €/m² = 3.570,00 €

Schmutzwassergebühr: 60 m³ x 1,69 €/m³ = 101,40 €

3.671,40 €/Jahr

5. Vergünstigung bei Zisternennutzung:

§ 27b Absatz 3 und 4 der Abwassersatzung regelt die Handhabung von Versickerungsanlagen und Zisternen mit Überlauf an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

Eigentümer, die eine Zisterne bauen wollen, werden durch das Umweltförderprogramm der Stadt mit durchschnittlich 500,00 € pro Zisterne gefördert. Um diesem Fördergedanken der Stadt gerecht zu werden, erhalten diese auch im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr eine Begünstigung bei der Niederschlagswassergebühr. Die Stadtentwässerung hält es hierbei für sinnvoll, sich an die Vorgaben der Mustersatzung zu halten.

Bei Zisternen mit Überlauf, die ausschließlich zur Gartenbewässerung benutzt werden, werden die angeschlossenen Flächen um 8 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert. Bei Regenwassernutzung im Haushalt oder im Betrieb verringert sich die Niederschlagswassergebühr um 15 m^2 je m^3 Fassungsvermögen. Es kann jedoch höchstens die m^2 -Anzahl der angeschlossenen Fläche erlassen werden (§ 26b Nr. 4). Wird die in der Mustersatzung vorgeschlagene Regelung mit $8/15 \text{ m}^2$ erhöht, ergibt sich je m^2/m^3 Fassungsvermögen der Zisterne eine Gebührenreduktion von $0,42 \text{ €/m}^2$.

Nach den Feststellungen durch die Flächenbilanzierung sind 697 Zisternen mit Überlauf vorhanden. 476 werden ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt, 221 Zisternen hingegen auch im Haushalt, beispielsweise zur Toilettenspülung.

Künftig werden Zisternen mit einer Mindestgröße von 2 m^3 , die fest installiert und mit dem Erdreich verbunden sind eine Ermäßigung gewährt. Kleinere oder bewegliche "Behältnisse" wie beispielsweise Regentonnen führen zu keiner Ermäßigung. Hier fehlt der gewünschte ganzjährige Rückhalteeffekt des Niederschlagswassers. Ausschlaggebend für die Ermäßigung ist das Volumen der Zisterne und die daran angeschlossenen Fläche.

Beispiele:

Eine Zisterne, aus der das Regenwasser im Haushalt benutzt wird, hat ein Fassungsvermögen von 5 m^3 . Somit bekommt der Zisternenbesitzer 75 m^2 ($15 \text{ m}^2/\text{m}^3$) von der angeschlossenen Fläche erlassen. Die Niederschlagswassergebühr vermindert sich somit um $31,50 \text{ €/Jahr}$ ($75 \text{ m}^2 \times 0,42 \text{ €/m}^2$).

Wird die Zisterne ausschließlich zur Gartenbewässerung benutzt, würde sich die angeschlossene Fläche um 40 m^2 ($8 \text{ m}^2/\text{m}^3$) vermindern. Die Niederschlagswassergebühr reduziert sich folglich um $16,80 \text{ €/Jahr}$ ($40 \text{ m}^2 \times 0,42 \text{ €/m}^2$).

B. Satzungstext mit Änderungen

Alle Satzungsänderung sind "fett" dargestellt und entsprechen überwiegend der vorgeschlagenen Mustersatzung des Gemeindetags.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch **in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelten Flüssigkeiten.**
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, **Versickerungsbecken, Retentionsbecken**, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben und Gewässer, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle bis einschließlich Kontrollschacht an der Grenze innerhalb des Grundstücks, an dem die Grundstücksentwässerungsanlagen anzuschließen sind.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Hierzu gehören insbesondere Leistungen, die im Erdbereich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.**

§ 11 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt bestimmt, an welcher Stelle die Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen sind. Die Grundleitungen zur Anschlussstelle (Kontrollschacht) sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. **Der Anschluss an**

den Kontrollschacht muss sohlgleich ausgeführt werden. Innenliegende Abstürze sind nicht zulässig.

- (3) Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.
- (4) Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau zu sichern und für rückstausicheren Abfluss des Abwassers zu sorgen. **Der Einbau einer Rückstausicherung im städtischen Kontrollschacht ist nicht zulässig.**

Absätze 5 bis 10 bleiben unverändert.

§ 13 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasseruntersuchungen

Abs. 1, 2 und 4 bleiben unverändert.

- (3) Wenn bei einer Prüfung der Anlage oder einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen. **Die Kosten der Prüfung oder Abwasseruntersuchung hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu ersetzen.**

§ 19 a Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z. B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 17, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder gemäß § 18 bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

- (3) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (4) **Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 18 Abs. 1 b dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.**

Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5 und bleibt inhaltlich unverändert.

§ 21 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht entsteht:
1. In den Fällen des § 15 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 15 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 20 Nr. 1 - 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 4. **In den Fällen des § 19a Abs. 4, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 18 Abs. 1 b dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 30 Abs. 9.**

Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

§ 25 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. An seine Stelle tritt bei Erbbaurechten der Erbbauberechtigte. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Übergang des Eigentums/Erbbaurechts hat der bisherige Gebührenschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Veranlagungszeitraums zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.
- (3) **Neben dem Gebührenschuldner nach Absatz 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähn-**

lichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigte, im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 26, 26a, 26b und 28 zur Abwassergebühr herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch den Eigenbetrieb nachweislich bereits an den Grundstückseigentümer gezahlt hat.

§ 26 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 26a) und für die anfallende Niederschlagsmenge (Niederschlagswassergebühr, § 26b) erhoben.**
- (2) Bei sonstiger Einleitung (§ 9 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.**

§ 26a Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 26 Abs. 1 ist:**
 - 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge**
 - 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung der von den Wasserzählern angezeigte Verbrauch.**
 - 3. im Übrigen die auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswassermenge, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird.**
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 9 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.**
- (3) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 9 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen wie §27 Abs. 2 auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Andernfalls wird für jede in diesem Haushalt gemeldete Person oder für die an die Zisterne angeschlossene Grundstücksfläche eine Pauschale zugrunde gelegt.**

Die Stadt ist berechtigt, in diesen Fällen den Zählerstand abzulesen. Der Gebührenschuldner hat den Ablesern zu den Messeinrichtungen Zutritt zu gewähren und das Ablesen des Zählerstandes zu dulden. Die Ableser dürfen Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in

den Zeiten betreten, in denen diese normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.

Liegen **bei sonstigen Einleitungen (§ 9 Abs. 3)** keine oder keine zuverlässigen Messungen vor, wird der Wasserverbrauch von der Stadt geschätzt. Bei Einleitung von Wasser durch Pumpanlagen werden als Abwassermenge zugrundegelegt

bei einer Pumpe bis einschl. 100 mm Ø Abgang 100 m³ täglich,

bei einer Pumpe bis einschl. 150 mm Ø Abgang 150 m³ täglich,

bei einer Pumpe bis einschl. 200 mm Ø Abgang 200 m³ täglich,

bei einer Pumpe über 200 mm Ø Abgang 300 m³ täglich.

Angefangene Tage zählen voll.

§ 26b Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 26 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, des an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

| | |
|--|------------|
| vollständig versiegelte Flächen | 0,9 |
| z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen | |
| Stark versiegelte Flächen | 0,6 |
| z. B. Pflaster (auch Poren- bzw. Ökopflaster), Platten, Verbundsteine | |
| Wenig versiegelte Flächen | 0,3 |
| z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Gründach | |

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf

den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:
- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert;
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2m^3 aufweisen.

§ 27 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der **Schmutzwassergebühr (§ 26a)** abgesetzt.

Absätze 2 bis 6 bleiben unverändert.

§ 28 Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m^3 Abwasser | 1,69 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m^2 versiegelte Fläche | 0,42 € |
| (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m^3 Abwasser | 0,86 €. |

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Abs. 1, 2 und 4 bleiben unverändert.

- (3) In den Fällen des **§ 26a Abs. 1 Nr. 1, 3 und § 26b** sind Teilzahlungen jeweils auf Ende eines Kalendermonats, in den Fällen des **§ 26a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2** jeweils auf Ende eines Kalendervierteljahres zu leisten. Der Teilzahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Wassermenge zu schätzen.

§ 30 Anzeigepflichten

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen:

- a) wenn er ein an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenes Grundstück veräußert oder erwirbt; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht;
 - b) wenn er Wasser auf seinem Grundstück verwendet, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 26a Abs. 1 Nr. 3)**
 - c) die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung.
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 26b Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.**
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintragung der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 26b Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.**
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 5 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.**
- (6) Der Grundstückseigentümer und der Besitzer eines Grundstücks haben der Stadt unverzüglich anzuzeigen:**
- a) Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Anschlusskanälen;
 - b) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - c) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.**

- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.
- (9) **Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Teilflächenabgrenzungen gem. § 18 Abs. 1 b dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.**

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 bleibt unverändert.

- (2) Ordnungswidrig i. S. von 8 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 KAG handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 30 Abs. 1 bis 9 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) **Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.** Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 26. Januar 1981 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Kuhlmann

Anlagen (bitte gesondert ausdrucken):

Anlage 1: Ansätze und Ermessensentscheidungen der Gebührenkalkulation

Anlage 2: Gebührenvorauszahlung

Anlage 3: Satzungsänderung

